



KREISMUSIKSCHULE
FÜRSTENFELDBRUCK

Schutz- und Hygienekonzept gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BifSMV) für den Musikschulbetrieb an der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck (KMS)

1. Dokumentation von Infektionsketten

Zur Dokumentation etwaiger Infektionsketten führen die Lehrkräfte ihre Anwesenheitslisten mit Unterrichtszeit, Name und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist nach Aufforderung der Schulleitung der Musikschule umgehend zuzuleiten. Außerdem werden Begleitpersonen in der Anwesenheitsliste vermerkt.

2. Größe der Unterrichtsräume, Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- a) Bei Nutzung von Räumen und Gebäuden, die nicht ausschließlich der Musikschule zur Verfügung stehen, sind bezüglich der Organisation der Zugangswege die Vorgaben des*der Hauptnutzers*in zu beachten.
- b) In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den notwendigen Unterrichtszeitraum zu beschränken.
- c) Zu jedem Zeitpunkt ist zu weiteren Personen ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. In allen Unterrichtsräumen ist neben der Lehrkraft und dem*er Schüler*in nur im Ausnahmefall eine Begleitperson gestattet, sofern es das dortige Sicherheitskonzept zulässt.
- d) Alle Mitarbeiter*innen achten auf die Vermeidung von Gruppenbildungen sowohl zwischen Lehrkräften als auch bei den Schülern*innen.

3. Zugangssicherung

- a) Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet.
- b) Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen.

4. Hygienische Maßnahmen für den Instrumental- und Vokalunterricht

- a) Die erforderliche Händehygiene mit Seife und Einmalhandtüchern vor Beginn des Unterrichts sowie eine Husten- und Niesetikette ist zu beachten.
- b) In allen Unterrichtsgebäuden gilt Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung) zum Schutz der Anderen bis zum Unterrichtszimmer. Dies gilt explizit auch für die Nutzung der Toiletten und beim Verlassen des Unterrichtszimmers. Der Unterricht selbst kann grundsätzlich ohne Maskenschutz erfolgen. Ablage des Mundschutzes nur in den persönlichen Taschen oder Etuis, nicht auf Instrumenten oder Tischen etc..
- c) Die Schüler*innen haben vor dem Betreten des Unterrichtszimmers die Hände zu waschen. Dies ist aktiv durch die Lehrkraft abzufragen.
- d) Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist untersagt.
- e) Das Einstimmen von Instrumenten der Schüler*innen durch die Lehrkraft ist nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz) und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht, gestattet.
- f) Zum erhöhten Schutz im Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang ist auf einen erhöhten Abstand von mindestens 2m zu achten und jede Möglichkeit zum Lüften zu nutzen.
- g) Beim Unterricht auf stationären Instrumenten ist besonders auf Handhygiene zu achten. Sollte es die Materialbeschaffenheit des Instruments zulassen, sind Kontaktflächen durch sparsames Abwischen mit einem Tuch mit Seifenlauge durch die Lehrkräfte nach jedem Schüler*innenwechsel zu reinigen.
- h) Vor und zwischen den Unterrichtseinheiten ist ausgiebig zu lüften.

5. Elementarunterricht

Für den Elementarbereich gilt sinngemäß der „Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten“ des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).